

Satzung

der

Mindener Energiewende Verwaltung GmbH

1. FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Mindener Energiewende Verwaltung GmbH“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Minden.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Mindener Energiewende GmbH & Co. KG.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- 2.3 Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3. GESCHÄFTSJAHR/DAUER DER GESELLSCHAFT

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. STAMMKAPITAL

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Auf das Stammkapital übernimmt die Energieservice Westfalen Weser GmbH, Kirchlengern, eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 €, die in voller Höhe in bar zu leisten und sofort fällig ist.

5. ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ UND EINBERUFUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf bzw. auf Wunsch der Gesellschafterin von der Geschäftsführung schriftlich per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung nebst der Angabe, zu welchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse zu fassen sind, einberufen. Die zugehörigen Unterlagen sind der Gesellschafterin rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post (bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail) und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Gesellschafterin kann Gesellschafterbeschlüsse auch nach den Regelungen des § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich oder in Textform fassen.
- 5.2 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer – beide sind von der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zu wählen – zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll der Gesellschafterin innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.
- 5.3 Fasst die Gesellschafterin Beschluss nicht in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG, hat sie über die Beschlussfassung unverzüglich gemäß § 48 Abs. 3 GmbH eine Niederschrift aufzunehmen und diese zu unterschreiben.

6. AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 AktG;
- (i) die Wahl des Abschlussprüfers.

7. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einem oder mehreren Geschäftsführern im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilen.

7.3 Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung sind für Rechtsgeschäfte mit der **Mindener Energiewende GmbH & Co. KG** von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

7.4 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

8. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Wirtschaftsplanes sowie der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand der **Mindener Energiewende GmbH & Co. KG**, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich von den Kommanditisten der **Mindener Energiewende GmbH & Co. KG** durch einen jeweils hierzu gesondert bevollmächtigten Kommanditisten ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten.

9. WIRTSCHAFTSPLAN

9.1 Die Geschäftsführer stellen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.

9.2 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

9.3 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT/BESTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

10.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von den Geschäftsführern innerhalb der

gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 108 Abs. 1, § 106; § 108 Abs. 3) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129) sowie insbesondere § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.

- 10.2 Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die zuständigen Prüfungseinrichtungen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 10.3 Der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106) und des NKomVG.
- 10.4 Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG; §§ 116, 118 GO NRW).
- 10.5 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung, die sie von der Gesellschaft erhalten, zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:
 - (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem

von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

- (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW).

10.6 Die Geschäftsführung hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

11. OFFENLEGUNG

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so abzuändern oder neu zu fassen, dass, soweit rechtlich zulässig, sie dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter werden sich an die so abgeänderte oder neu gefasste Regelung in gleicher Weise halten, als sei diese von Anfang an vereinbart gewesen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dies sinngemäß als Grundsatz für die Vertragsauslegung und ferner, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

12.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

12.3 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Minden. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

12.4 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500 €.